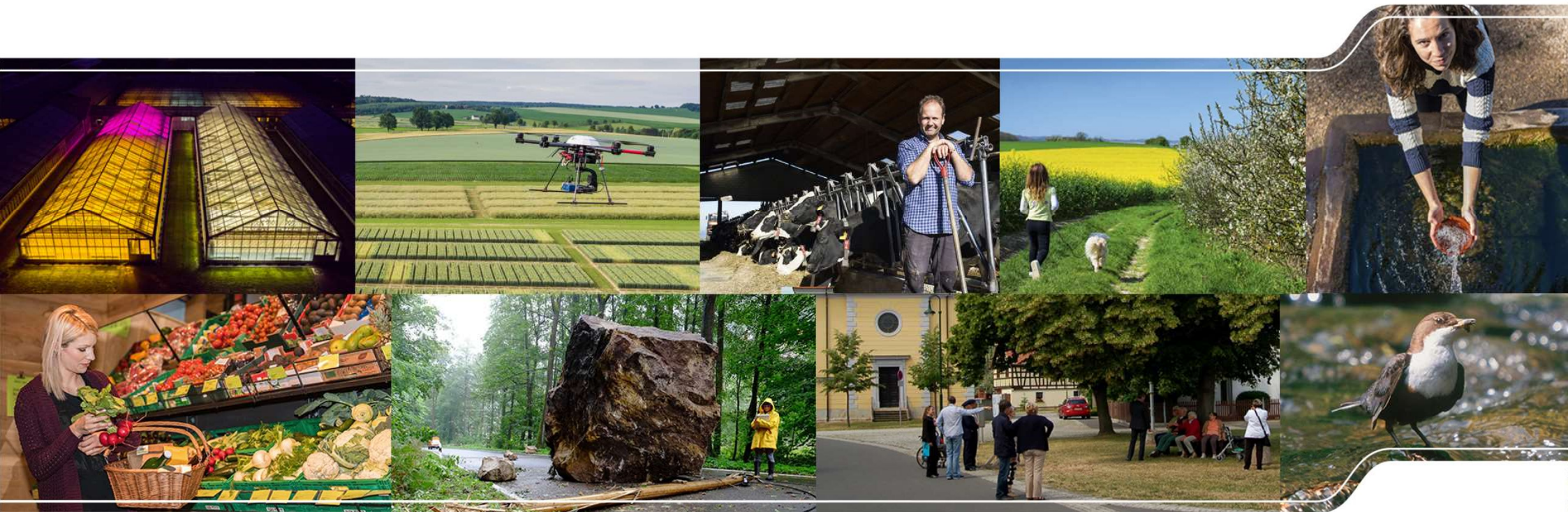


Hinweise zur Nitrat-RL 2024



Konditionalität 2024

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie*

Übersicht

1. Teil Düngung

2. Teil Wasserrecht

* Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise zur Düngeverordnung (DÜV) sind nicht vollständig.

Konditionalität 2024

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

- Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten
 - Düngebedarfsermittlung
 - Nährstoffgehalte von Düngemitteln
 - jede Düngemaßnahme + Weidehaltung
 - jährliche Zusammenfassung des Düngebedarfs u. der aufgebrauchten Nährstoffmengen
- Sperrzeiten zur Aufbringung von Düngemitteln
- Aufbringverbote im Winter und an Gewässern
- Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger und Gärreste

Weitere Informationen unter: www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html

Konditionalität 2024

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

- Düngbedarfsermittlung (auch Düngbedarfsermittlung für Phosphat erstellen)
 - verpflichtend für alle, die wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff aufbringen (> 50 kg N / ha und Jahr und / oder > 30 kg Phosphat / ha und Jahr (P_2O_5))
 - schriftlich und nach Anlage 4 Tabelle 1 Düngeverordnung
 - vor der ersten Düngung von Acker- und Gemüsekulturen sowie Grünland
 - für jede Kultur und jeden Schlag / Bewirtschaftungseinheit
 - Berechnungsfolge bei Kontrollen vorlegen
 - **Ermittelter Düngbedarf darf nicht überschritten werden!**

Für Ackerflächen in „Nitratgebieten“ gilt die Pflicht von Nmin Bodenproben.

Konditionalität 2024

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Befreiung von Erstellung der Düngedbedarfsermittlung

1. nur Flächen mit Baumschul-, Baumobst- und Weihnachtsbaumkulturen, Zierpflanzen; KUP und/oder nicht im Ertrag stehende Obstbauflächen
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung (max. 100 kg N / ha und Jahr N-Ausscheidung) und keine zusätzliche N- Düngung

Betriebe die:

3. auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg Phosphat / ha (P_2O_5) aufbringen,
4. abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,

höchstens bis zu 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,

einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N / Jahr haben und keine außerhalb des Betriebes anfallende Wirtschaftsdünger und Gärrückstände aufnehmen und aufbringen.

Konditionalität 2024

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Nährstoffgehalte von Düngemitteln

Aufzeichnungen über:

- I Gehalte an Gesamt-N und verfügbarem N oder Ammonium-Stickstoff der auf den Betriebsflächen eingesetzten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel

➤ gilt für **organische** und **mineralische** Düngemittel

Ermittlung der Gehalte:

- I aufgrund der Datensammlung /Empfehlung der zuständigen Stelle (in Sachsen: LfULG) sogenannte „Richtwerte“
- I nach wissenschaftlich anerkannter Messmethode
- I aufgrund vorgeschriebener Kennzeichnung

Für Flächen in „Nitratgebieten“ müssen die Gehalte für Gärrückstände ausschließlich anhand von Untersuchungen festgestellt werden. (Ausnahme: Kennzeichnung bei aufgenommenen Düngemitteln liegt vor)

Konditionalität 2024

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Düngemaßnahmen

- I alle erfolgten Düngemaßnahmen (auch Teilgaben) innerhalb von zwei Tagen aufzeichnen
 - eindeutige Schlagbezeichnung und Größe des Schlages
 - Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes
 - aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auch die Menge an verfügbarem Stickstoff

- I bei Weidehaltung:
 - Anzahl Weidetage und Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere

Konditionalität 2024

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Dokumentationspflichten **bis 31. März des Jahres**

- **rückwirkend** (also für 2023)
 - Summierung und Aufzeichnung des ermittelten Düngedarfs für den Betrieb
 - Zusammenfassung des Nährstoffeinsatzes für den Betrieb (Anlage 5 DÜV)

zusätzlich für Flächen in „Nitratgebieten“ gilt:

- **für laufendes Jahr** (also ab 01.01.2024)
 - Summierung und Aufzeichnung der N-Düngedarfsermittlungen und
 - Reduzierung dieser Summe um 20 %
- I Hiervon sind Betriebe befreit, die im Durchschnitt der Flächen im Nitratgebiet bis max. 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon max. 80 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

Konditionalität 2024

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I N-Düngung von Sommerkulturen

für Flächen in „Nitratgebieten“ gilt:

I N-Düngung zu Kulturen mit Aussaat/Pflanzung nach 01. Februar ist verboten, außer wenn:

- im Herbst eine Zwischenfrucht angebaut wurde

Ausnahme für Zwischenfruchtanbau: für Flächen in Gebieten mit weniger als 550 mm Jahresniederschlag im langjährigem Mittel (Ausweisung im InVeKoS Online GIS)

- oder die Ernte der Vorkultur nach dem 01. Oktober erfolgte

Weitere Informationen unter: www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html

Konditionalität 2024

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Stickstoffobergrenze für die Aufbringung organischer Düngemittel

- betrifft organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen
- Aufbringung nur möglich, dass im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 kg Gesamt-N / ha und Jahr nicht überschritten wird
- ab 2020 dürfen Flächen, auf denen die Aufbringung von N-haltigen Düngemitteln (auch Wirtschaftsdünger) eingeschränkt oder vertraglich verboten ist, nicht mehr für die Berechnung des Betriebsdurchschnittes herangezogen werden!

I In „Nitratgebieten“ gilt:

- **schlagbezogene** Einhaltung der Obergrenze von 170 kg Gesamt-N / ha und Jahr; darf nicht überschritten werden

Konditionalität 2024

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

■ Sperrzeiten für Düngemittel

- gelten für alle Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (Gesamt-N-Gehalt > 1,5 % i. d. TM)
- betroffen sowohl organische Dünger (z. B. Gülle, Festmist, Klärschlamm) als auch mineralische Düngemittel
- Ausbringverbot auf Ackerland ab Ernte der letzten Hauptfrucht (Ausnahmen für bestimmte Kulturen mit Beachtung der zulässigen N-Mengen / Hektar)

Konditionalität 2024

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

Verbotszeiträume (Sperrzeiten) nach Düngeverordnung 2020

		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz							
Ackerland	Sperrzeit Ackerland beginnt ab Ernte der Hauptfrucht; endet am 31.01.									für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt (> 1,5% N in der Trockenmasse), außer Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost					
	Ausnahmen:														
	Aufbringung abweichend zulässig bis 01.10. unter folgenden Maßgaben:														
	<table border="1"> <tr> <td>zu Wintergerste nach Vorfrucht Getreide bei Aussaat bis 01.10.</td> <td rowspan="4">bei Aussaat bis 15.09</td> <td rowspan="4"> <ul style="list-style-type: none"> N-Düngung jedoch unzulässig nach folgenden Vorfrüchten: Leguminosen; Zuckerrübe; Winterraps; Kartoffel (kein N-Düngebedarf vor dem Winter) bis zu max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar; bei der N-Düngebedarfsermittlung für Winterraps und Wintergerste im folgenden Frühjahr ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1.10. im Herbst des Ansaatjahres aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen (Abzug). </td> </tr> <tr> <td>zu Winterraps</td> </tr> <tr> <td>zu Zwischenfrucht</td> </tr> <tr> <td>zu Feldfutter</td> </tr> <tr> <td>zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobst bis 01.12.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	zu Wintergerste nach Vorfrucht Getreide bei Aussaat bis 01.10.	bei Aussaat bis 15.09	<ul style="list-style-type: none"> N-Düngung jedoch unzulässig nach folgenden Vorfrüchten: Leguminosen; Zuckerrübe; Winterraps; Kartoffel (kein N-Düngebedarf vor dem Winter) bis zu max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar; bei der N-Düngebedarfsermittlung für Winterraps und Wintergerste im folgenden Frühjahr ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1.10. im Herbst des Ansaatjahres aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen (Abzug). 	zu Winterraps	zu Zwischenfrucht	zu Feldfutter	zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobst bis 01.12.							
zu Wintergerste nach Vorfrucht Getreide bei Aussaat bis 01.10.	bei Aussaat bis 15.09	<ul style="list-style-type: none"> N-Düngung jedoch unzulässig nach folgenden Vorfrüchten: Leguminosen; Zuckerrübe; Winterraps; Kartoffel (kein N-Düngebedarf vor dem Winter) bis zu max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar; bei der N-Düngebedarfsermittlung für Winterraps und Wintergerste im folgenden Frühjahr ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1.10. im Herbst des Ansaatjahres aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen (Abzug). 													
zu Winterraps															
zu Zwischenfrucht															
zu Feldfutter															
zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobst bis 01.12.															

								Grünland	bedarfsgerechte N- Düngung bis 31.10.									
Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutterbau bei Ansaat bis 15.5.	ab 1. September max. 80 kg Gesamt-N/ha, mit flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern																	
alle Flächen	Festmist von Huf- oder Klautieren außerhalb Nitratgebiet									01.12. 15.1.								
Kompost außerhalb Nitratgebiet																		
phosphathaltige Düngemittel mit einem wesentlichen P₂O₅-Gehalt von > 0,5% P₂O₅ in der Trockenmasse (TM)																		

erstellt: LfULG, Referat 72, Dirk Gersten, Stefan Heinrich

Erläuterungen: Aufbringungsverbot Aufbringung nur unter Einhaltung bestimmten Vorgaben zulässig bedarfsgerechte Aufbringung erlaubt

Konditionalität 2024

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

Verbotszeiträume (Sperrzeiten) in Nitratgebieten nach Düngeverordnung ab 2021

Sperrzeit Ackerland beginnt ab Ernte der Hauptfrucht; endet am 31.01.		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5% N in der Trockenmasse), außer Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost								
Ackerland	Ausnahmen:																
	Aufbringung abweichend zulässig bis 01.10. unter folgenden Maßgaben:																
	zu Winterfrucht ¹⁾	bei Aussaat bis 15.09	<ul style="list-style-type: none"> • N-Düngung jedoch unzulässig nach folgenden Vorfrüchten: Leguminosen; Zuckerrübe; Winterfrucht; Kartoffel (kein N-Düngebedarf vor dem Winter) • bis zu max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar; • bei der N-Düngebedarfsermittlung für Winterfrucht im folgenden Frühjahr ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1.10. im Herbst des Ansaatjahres aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen (Abzug). 							Okt		Nov		Dez		Jan	
	zu Zwischenfrucht mit Nutzung									Feb		Mrz					
zu Feldfutter	Okt									Nov		Dez		Jan			
zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobst bis 01.12.		Okt		Nov		Dez		Jan									
¹⁾ N-Herbstdüngung zu Winterfrucht ist nur zulässig, wenn mit repräsentativer Bodenprobe nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare N-Menge 45 kg N/ha nicht überschreitet.																	
bedarfsgerechte N- Düngung bis 30.09.		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz									
Grünland	Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutterbau bei Ansaat bis 15.5.	ab 1. September max. 60 kg Gesamt-N/ha, mit flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern		Okt		Nov		Dez									
alle Flächen	Festmist von Huf- oder Klautieren ²⁾ (Verbotszeitraum 01.11. bis 31.01.)									für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5% N in der TM)							
	Kompost ²⁾ (Verbotszeitraum 01.11. bis 31.01.)																
	phosphathaltige Düngemittel mit einem wesentlichen P ₂ O ₅ -Gehalt von >0,5% P ₂ O ₅ in der Trockenmasse (TM)																

²⁾ für die N-Düngung von Zwischenfrüchten ohne Nutzung nach Ernte der letzten Hauptfrucht besteht beim Einsatz von Festmist von Huf- oder Klautieren bzw. Kompost eine Obergrenze von 120 kg Gesamt-N/ha

- Erläuterungen:**
- Aufbringverbot
 - Aufbringung nur unter Einhaltung bestimmten Vorgaben zulässig
 - bedarfsgerechte Aufbringung erlaubt

erstellt: LfULG Referat 72, Dirk Gersten, Stefan Heinrich

Konditionalität 2024

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Aufbringverbote im Winter

I Verbot von Stickstoff- und Phosphat-Düngung, wenn der Boden

- überschwemmt
- wassergesättigt
- gefroren und
- schneebedeckt ist.

Konditionalität 2024

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

- Abstandsregelungen und Auflagen für Düngung an oberirdischen Gewässern
 - Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern (in Sachsen: Mindestabstand von 5 Metern bis zur Böschungsoberkante)
 - Aufbringverbote abhängig von der Hangneigung bei Bewirtschaftung hängiger Flächen an oberirdischen Gewässern
 - zusätzliche Einschränkungen bei der Einarbeitung der N- und P- haltigen Düngemittel

Konditionalität 2024

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger

- Gülle, Jauche, Klärschlamm 6 Monate
- Gärrückstände (feste u. flüssige Phase) 6 Monate
- Feststoffe aus der Gülleseparation 6 Monate
- Festmist von Huf- und Klauentiere, Kompost 2 Monate

Bitte beachten: Die für Festmist geforderte Lagerkapazität von 2 Monaten wird durch eine Feldrandlagerung (Feldmiete) nicht erfüllt!

- Geflügelmist- und Geflügeltrockenkot 5 Monate
- Betriebe mit Biogasanlage und mehr als 3 GV/ha
oder Betriebe, die keine eigenen Flächen haben 9 Monate

Konditionalität

Hinweise zur Nitrat-RL, Teil Wasserrecht

I Anforderungen an Jauche-Gülle-Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)

- flüssigkeitsundurchlässig (dicht)
- standsicher
- widerstandsfähig gegen zu erwartende, mechanische, thermische und chemische Einflüsse
- kein Ab- und Überlaufen von Lagergut

I Anforderungen an Lagerstätten für Festmist und Siliergut (einschließlich feste Gärrückstände)

- flüssigkeitsundurchlässige Bodenplatte
- dichte seitliche Einfassung / Aufkantung
- vollständiges Auffangen von Jauche und Sickersaft
- kein Ab- und Überlaufen von Lagergut